
**Richtlinien
für die Kulturförderung in der Gemeinde Neunkirchen -Seelscheid
in der Fassung vom 30.10.2002**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Vereine und Vereinigungen (Gesangvereine, Chöre, Musikgruppen und andere) – nachstehend Vereine genannt – durch die Gewährung von Zuschüssen als freiwillige Leistung im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsgrundsätze

Die Vereine müssen von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt sein. Es werden nur die Vereine anerkannt, die zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde wesentlich beitragen. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien gelten die in der Anlage genannten Vereine als förderungswürdig. Sofern weitere Vereine eine Anerkennung beantragen, sind folgende Angaben mitzuteilen:

Name des Vereins, Sitz des Vereins, Organisationsform, Zweck des Vereins, Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder.

3. Laufende Förderung

- 3.1 Die Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss, der nach der Zahl der aktiven Mitglieder bemessen wird. Je nach Größe des Vereins gilt folgender Förderungssatz:

bis 20 Mitglieder	= 50,00 €
von 21 –30 Mitglieder	= 75,00 €
von 31 –50 Mitglieder	= 125,00 €
über 50 Mitglieder	= 150,00 €

Dieser Zuschuss dient der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten.

- 3.2 Die Vereine, die keine Mitgliedsbeiträge erheben oder die von den erhobenen Mitgliedsbeiträgen keine Beitragsanteile an übergeordnete Verbände oder ähnliche Institutionen abführen, erhalten die Hälfte des Förderungssatzes.

Für konfessionelle Vereine gilt ebenfalls die Hälfte des Förderungssatzes, da eine Unterstützung durch die Kirchen vorausgesetzt werden kann.

- 3.3 Maßgebend für die laufende Förderung ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 1.1. des laufenden Jahres. Dabei gelten die den übergeordneten Verbänden gemeldeten Mitgliederzahlen. Gehört der Verein keinem übergeordneten Verband an, so genügt eine Bestätigung, dass die angegebenen Aktiven mindestens 3/4 des Jahres dem Verein aktiv zur Verfügung stehen.

4. Sonderregelung für bestimmte Vereine

Die nachstehend aufgeführten Vereine sind von der Bezuschussung nach Ziffer 3 der Richtlinien ausgenommen. An diese Vereine werden jährlich folgende Zuschüsse gezahlt:

an den Verschönerungsverein Neunkirchen	= 875,00 €
an den Verkehrs- und Verschönerungsverein Pohlhausen	= 125,00 €
an den Verkehrs- und Verschönerungsverein Seelscheid	= 750,00 €

5. Zuschüsse bei Jubiläen 5.1 Die Vereine erhalten auf Antrag bei

Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse:

bei 25jährigem Bestehen	50,00 Euro,
bei 50jährigem Bestehen	100,00 Euro,
bei 75jährigem Bestehen	150,00 Euro,
bei 100jährigem Bestehen	200,00 Euro.

5.2 Für weitere Jubiläen, bei denen das Bestehen während einer durch 25 teilbaren Anzahl von Jahren gefeiert wird, werden 200,00 Euro gezahlt.

5.3 Die Anträge müssen rechtzeitig vor der Jubiläumsfeier unter Beifügung des Veranstaltungsprogramms bei der Gemeinde eingereicht werden.

6. Internationale Begegnungen

Zu den Kosten von Begegnungen mit Vereinen aus den Partnerstädten der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid werden Zuschüsse nur im Rahmen der Richtlinien über die Förderung von Austauschmaßnahmen der kommunalen Partnerschaft gewährt.

7. Förderung nicht anerkannter Vereine

Nicht anerkannte Vereine können im Einzelfall ganz oder teilweise nach diesen Richtlinien gefördert werden, soweit Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgewiesen worden sind.

8. Schlussvorschriften

Zuschüsse, die nicht für besondere Veranstaltungen gezahlt werden, sind bis zum 1.5. jeden Jahres auszuzahlen. Auf Zuschüsse für besondere Veranstaltungen können vor der Veranstaltung Abschlüsse gezahlt werden.

Diese Richtlinien sind den Vereinen bekannt zu geben. Die Zuschüsse dürfen nur ausgezahlt werden, wenn die geltenden Richtlinien von dem förderungswürdigen Verein anerkannt worden sind.

Dem Schul- und Kulturausschuss des Rates der Gemeinde sind zum Jahresende die gewährten Zuschüsse bekannt zu geben.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien in der Fassung vom 5.3.1998 ihre Gültigkeit.

Aufstellung der als förderungswürdig anerkannten Vereine

Heimat- und Geschichtsverein Neunkirchen-
Seelscheid e.V.
Männergesangverein „Gemütlichkeit“ Söntgerath
Quartettverein Eischeid
Bergischer Männerchor Mohlscheid
Männergesangverein Seelscheid 1837
Chorgemeinschaft St. Georg 1860 Seelscheid
Tambourcorps Wolperath
Spielmanszug der Freiw. Feuerwehr Seelscheid
Verschönerungsverein Neunkirchen e.V.
Verkehrs- und Verschönerungsverein e.V. Seelscheid
Verkehrs- und Verschönerungsverein Pohlhausen e.V.
Verein zur Förderung des heimatlichen Brauchtums e.V. Seelscheid
Karnevalsgesellschaft Neunkirchen
Karnevalskomitee Pohlhausen
Evgl. Kirchenchor Seelscheid
Evgl. Kirchenchor Neunkirchen
Kath. Kirchenchor „Cäcilia“ Neunkirchen Kath.
Kirchenchor „Cäcilia“ Hermerath
Schützenbruderschaft St. Georg Seelscheid 1970 e.V.
Bergrutsch e.V. Seelscheid
Komitee Blau-Weiss Neunkirchen e.V.
Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen, Gospelchor
Evangelische Kirchengemeinde Seelscheid, Gospelchor